

## Namensnennung

Eine Lokalzeitung berichtet über einen tödlichen Unglücksfall. Ein 28jähriger war mit einem selbstgebauten Floß verbotenerweise durch den unteren Durchlass der Sperrmauer eines Stausees gefahren und dabei ertrunken. Der Verunglückte wird mit vollständigem Namen genannt. Die Eltern sind schockiert über die Offenlegung aller persönlichen Daten ihres Sohnes und führen Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Redaktion teilt mit, dass sie sich bei solchen Unglücksfällen an die Verhaltensweise der Polizei halte. Wenn diese den Namen nenne, handle die Redaktion ebenso. Zudem sei der Name im dörflichen Umkreis des Verunglückten jedermann sofort geläufig gewesen. (1995)

Der Presserat stellt fest, dass die Nennung des Namens für das Verständnis des berichteten Vorgangs nicht notwendig gewesen ist. Auch wenn die Redaktion den Namen des Opfers von der Polizei erhalten hat, entbindet sie diese Information nicht von der Pflicht, zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichen Interessen abzuwägen. Zum Schutz des Betroffenen hätte die Zeitung auf die Nennung seines Namens verzichten müssen. Darüber hinaus ist die Namensnennung in diesem Fall geeignet, das Merkmal der Waghalsigkeit, das in dem Bericht als Ursache des Unglücks zum Ausdruck kommt, auch über den Unglücksfall hinaus mit dem Namen des Verunglückten und so mit seiner Person in Verbindung zu bringen. Der Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und teilt dies der Zeitung in einem Hinweis mit.

**Aktenzeichen:**B 10/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis